

Regionales Verbundsystem Westeifel Hochbehälter Gericht bis Wasserwerk Ormont

**Änderungsgenehmigungsantrag
nach §§ 65 bis 67 UVPG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhabenträgerin:
LWE Landwerke Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm**

Gliederung

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 1.2 Gesetzliche Grundlagen/Feststellen der UVP-Pflicht
- 2. Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**
- 3. zusammenfassende Bewertung**

Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Landwerke Eifel AöR (LWE) realisieren momentan das Infrastrukturprojekt "Regionales Verbundsystem Westeifel" (RVWE), bei dem u.a. auf der sog. Nord-Süd-Trasse vom Hochbehälter Gericht bis nach Newel bei Trier eine Trinkwasserverbundleitung verlegt wird. Der Plan hierfür wurde im Dezember 2018 genehmigt. Mittlerweile haben sich Änderungen bezüglich der anzuschließenden Hochbehälter ergeben, sodass der Trassenbereich von Bleialf bis zum Hochbehälter Kalvarienberg wegfällt und durch eine neue Trasse vom Wasserwerk Ormont bis zum Hochbehälter Kalvarienberg ersetzt wird.

Der vorliegende Planungsabschnitt verläuft vom Hochbehälter/HB Gericht (Gemeinde Hallschlag) bis zum Wasserwerk/WW Ormont (Gemeinde Ormont). Die Trasse hat eine Länge von ca. 6 km und beinhaltet neben einer Wasserleitung (DN 300) zwei Leerrohre für Glasfaserkabel/LWL.

Gesetzliche Grundlagen/Feststellen der UVP-Pflicht

Gemäß der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für die "Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km" (Nr. 19.8.2) eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
(gemäß UVPG Anlage 3)

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	1. Art und Kapazität: - Regionales Verbundsystem Westeifel - Wasserfernleitung von 2 km bis weniger als 10 km Länge, daher ist nach Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen 2. Merkmale des Vorhabens: - die Breite des Schutzstreifens beträgt 5 m bzw. 3 m bei beengten Platzverhältnissen - die Breite des Baufeldes beträgt 10 m bzw. 5 m bei beengten Platzverhältnissen - Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	1. Lage: - Landkreise: Vulkaneifel - Verbandsgemeinden: Gerolstein - Gemeinden: Hallschlag und Ormont - Gesamtfläche - Schutzstreifen: 7,3 ha - Gesamtfläche Baufeld: 10,4 ha 2. - Verlust von Waldfläche: 0,67 ha - Verlust von Gehölzen: 0,12 ha Beeinträchtigte Grünlandflächen werden vollständig wiederhergestellt. Es kommt nicht zu Flächenversiegelungen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Im Zuge des Vorhabens entsteht eine Verdrängungsmasse. Ca. 70 % der Überschussmassen können uneingeschränkt wieder eingebaut werden (z. B. Verwertung bei der Verfüllung von Abgrabungen). Bodenmaterialien Z1.1 und Z1.2 lassen sich in technischen Bauwerken ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen verwerten, wobei bei

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
		Materialien bis Qualität Z1.2 günstige hydrogeologische Verhältnisse sicherzustellen sind (z. B. durch Einbau einer wasserundurchlässigen Deckschicht). Bodenmaterial Z2 kann hingegen in Erdbauwerken ohne bestimmte Geometrie unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z. B. Oberfläche aus Beton oder Asphalt), beispielsweise als Lärm- und Sichtschutzwall verwendet werden. Sollten wider Erwarten belastete Abfälle bis Qualität > Z2 vorgefunden werden, soll eine Deponierung des Erdaushubs erfolgen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baustellenverkehr führt während der Bauphase zu Emissionen (Abgase, Lärm, Staub). Darüber hinaus entstehen durch die Versorgungsleitung selbst und den Betrieb keine stofflichen Emissionen. Während der Bauphase wird das Landschaftsbild temporär durch großflächiges Abschieben von Oberboden verändert.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Die Versorgungsleitungen werden nach aktuellem Stand der Technik verlegt. Von den Leitungen selbst geht nur ein sehr geringes Unfallrisiko aus.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Verwendete Materialien sowie der Ausbau der Leitungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Verwendete Materialien sowie der Ausbau der Leitung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, sodass keine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung zu erwarten ist.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Verwendete Materialien sowie der Ausbau der Leitung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, sodass keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Die Wasserleitung trägt einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wasserversorgung bei.

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) - Das Vorhaben kollidiert nicht mit bestehenden Planungen. - Das Vorhaben betrifft hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Flächen. - Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985/1995: - sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen - Wasserschutzgebiet - Naturschutzgebiet - Regionaler Raumordnungsplan-Entwurf 2014: - Vorranggebiet regionaler Biotopverbund - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorranggebiet Grundwasserschutz - Vorranggebiet Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz - Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
	- Schutzobjekte - Erholungsnutzung - Verlauf größtenteils über für Erholung uninteressante Ackerflächen - temporäre Verhinderung der Nutzung von Wegen - Forstwirtschaft/Landwirtschaft - temporäre Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege bewirkt möglicherweise Umwege für Land- und Forstwirte - Empfindliche Nutzungen: nicht betroffen - Kultur- und sonstige Sachgüter: nicht betroffen - registrierte Ablagerungen: ehemalige Sprengstofffabrik ESPAGIT im Bereich des HB Gericht

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes(Qualitätskriterien)
	<u>Wasser:</u> - Gewässerkreuzungen: Rantenbach, Taubkyll, Schwarzenbach, Rupbach - Wasserschutzgebiete: „Ormont“ Nr. 250 (RVO abgelaufen - im Entwurf) - Überschwemmungsschutzgebiete: nicht betroffen - Heilquellenschutzgebiete: nicht betroffen <u>Boden:</u> - Bodenart: Es dominieren Lehm und lehmiger Sand. - Bodenfunktionsbewertung: gering - Standorttypisierung: Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt; Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. - Radonpotenzial: 0 – 11 bzw. 11 - 19 - Archäologie: nicht betroffen - Bergbau: nicht betroffen <u>Natur und Landschaft:</u> - Biotope: Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Biotope wurde durch die igr GmbH eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Von dem Vorhaben sind vor allem Grünlandbiotope betroffen. Um einen möglichst geringen Eingriff zu erzielen, wurde die Verlegung möglichst in Wegen oder Straßenränder vorgesehen. - Fauna: Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz wurde durch die igr GmbH eine allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. - Landschaftsbild: nicht betroffen

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	- DE-5704-301 - Schneifel Gemäß der FFH-Vorprüfung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-5704-301 (Schneifel) im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) ist daher nicht erforderlich.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen
2.3.3	Nationalparks und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- „Bragphenn“ (km 5+600 bis 5+800)
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	- Biotope entlang der Trasse (nicht betroffen): - 0+550-0+650: BT-5604-0154-2010 Baumhecken rund um Weidenhöchst / BD6 - 1+660 – 2+240:BT-5604-0005-2010 Baumhecken nördlich Ormont / BD6 - 3+000: BT-5604-0007-2010 Baumhecken rund um Erlenphenn / BD6 - 4+400: BT-5604-0011-2010 Baumhecke bei Hilgerath / BD6 - 4+960: BT-5604-0736-2010 Bach südlich Ormont / yFM4 - 5+520 – 5+720:BT-5604-0737-2010 Feuchtwiesenbrache nördlich Bragphenn / yEE3 - 5+840 – 5+940:BT-5604-0278-2010 Buchenwälder am Bragphenn / xAA0
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Trinkwasserschutzgebiets „Ormont“ Nr. 250 (RVO abgelaufen - im Entwurf): Zone II nördlich WW Ormont, Zone III westlich der K 64

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- nicht betroffen

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> - 100 m Ormont <u>Verkehrsströme:</u> - K 80 - K 81 - K 76 - L 20 - K 64 Bewertung: Da es sich bei dem Vorhaben um eine unterirdische Leitung handelt, ist eine direkte Betroffenheit der Bevölkerung nicht gegeben.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Trasse verläuft entlang der Grenze von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen vollständig in RLP.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna</u> - baubedingt - (vorübergehender) Verlust von 1,65 ha Lebensraum - baubedingte Störungen durch Lärm- und Staubemissionen - anlagenbedingt - (dauerhafter) Verlust von 0,79 ha Lebensraum Bewertung: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Einhaltung aller Vermeidungs- und sonstigen Maßnahmen nicht eintreten (siehe B.3 Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung). <u>Eingriff Klima:</u> - keine Auswirkungen Bewertung: keine Auswirkungen zu erwarten.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
	<u>Eingriff Boden:</u> - baubedingt - Abschiebung Oberboden - Verdichtung des Bodens - Lagerung von Baumaterial und Bodenaushub - anlagenbedingt - dauerhafte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen Bewertung: Durch die baubegleitende Wiederherstellung des naturnahen Bodenaufbaues aus Ober- und Unterboden können die Böden in ihrer Funktionalität im Wesentlichen wiederhergestellt werden. <u>Eingriff Gewässer:</u> - baubedingt - Aufgrund der Querung der Gewässer mittels Spülbohrung ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. - betriebsbedingt - Im Zuge der Ersterstellung und bei Schadensfällen erfolgen kontrollierte Entleerungen der Wasserleitungen diffus in der Fläche, von denen jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bewertung: Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u> - baubedingt - Durch das großflächige Abschieben von Boden wird die Landschaft temporär verändert. Bewertung: Es sind lediglich temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten, welche nach der Bauphase rückgängig gemacht werden.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
		<u>Eingriff Mensch:</u> - temporäre Lärm- und Staubemissionen (Bauphase) <u>Bewertung:</u> Mögliche Beeinträchtigungen sind nur während der Bauphase zu erwarten. Durch die Sicherung der Wasserversorgung überwiegen die Vorteile die Nachteile.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die prognostizierten Auswirkungen ergeben sich aus der technischen Planung. Es handelt sich dabei überwiegend um Biotopverlust im Zuge der Herstellung des Baufeldes. Sie basieren auf den in der technischen Planung festgeschriebenen Parametern und unterliegen somit einer hohen Prognosegüte.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die zu erwartenden negativen Auswirkungen sind vorwiegend baubedingt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind kaum zu erwarten. Von den vorübergehenden baubedingten Überformungen bleiben nach Beendigung der Arbeiten keine Beeinträchtigungen zurück. Lediglich im Schutzstreifen kommt es stellenweise zu einer Veränderung der Biotopnutzung.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind nicht bekannt.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind durch die erfolgte Alternativenprüfung (siehe V2 in B.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 5.1.2), die im LBP formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die im ASP (siehe B.3) formulierten Artenschutzmaßnahmen ausgeschöpft.

3. Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, 01.06.2023

gez.:

Klaus Kälberer